Münster.1928,№ 10

Jur. Diss

Die Auswirkung der deutschen Umsatzsteuer auf die Wirtschaft.

Auszug

aus der Dissertation der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Heinrich Hüntemann

aus Schöppingen

1926

Referent: Professor Dr. Bruck

Korreferent: Professor Dr. Hoffmann

1928.

Buchdruckerei Joseph Braun, Bochum.

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung.
1. Einige Vorbemerkungen zur Geschichte der Umsatzsteuer.
2. Die Entwicklung der deutschen Umsatzsteuer.

B. Hauptteil.
I. Hauptteil: Das Wesen der Umsatzsteuer und ihre Stellung im Steuersystem.

II. Hauptteil: Die Auswirkungen der Umsatzsteuer
a) Auf verwaltungstechnischem Gebiete
b) Auf die Betriebskalkulation
c) Auf die Preisgestaltung
d) Auf die Verbrauchswirtschaft und die sozialen Verhältnisse
e) Auf den Produktionsprozeß
f) Auf den Handel
1. Auf den Binnenhandel
2. Auf die Einfuhr
3. Auf die Ausfuhr
g) Auf die Konzentrationsbestrebungen der Industrie
1. Auf die Vertrustung
2. Auf die Kartellierung und Syndikalisierung
3. Auf die Bildung von Interessengemeinschaften
4. Auf die Bildung von Organgesellschaften
h) Auf die Ausbreitung der Konsumgenossenschaften

III. Hauptteil: Die Auswirkungen der Umsatzsteuer bei einzelnen Betrieben
a) Bei einer Lebensmittelgroßhandlung
b) Bei einer Mehlgroßhandlung
c) Bei einer kleinen Maschinenfabrik
d) Bei einer nicht konzentrierten Zeche
e) Bei einem konzentrierten Betriebe
f) Bei einer Konsumgenossenschaft

C. Schlußbetrachtungen.

Die deutsche Umsatzsteuer nimmt heute nach der Einkommensteuer die zweite Stelle im Reichshaushalt ein. Die Finanzgeschichte beweist, daß sie im Altertum und Mittelalter ihre Vorläuferinnen gehabt hat. Es sei hier nur an die spanische Alkabala, eine Generalakzise auf sämtliche Waren erinnert, die vom 14. Jahrhundert bis 1819 bestanden hat. In Deutschland wurde mit der Umsatzbesteuerung nach dem Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. 6. 1916 begonnen. Der erhöhte Finanzbedarf des Reiches in der Nachkriegszeit zwang zum weiteren Ausbau dieser Steuer. Es entstand das Gesetz vom 29. Dezember 1919, das späterhin mehrfach abgeändert, in seiner jetzt gültigen Fassung vom 8. 5. 1926 eine Umsatzbesteuerung von 0,75 v. H. kennt. Die Luxussteuer, eine erhöhte Umsatzsteuer, und einige Sondersteuern des Gesetzes von 1919 wurden in das neue Gesetz nicht übernommen.

I. Hauptteil.

Das Wesen der Umsatzsteuer und ihre Stellung im Steuersystem.

Das Wesen der Umsatzsteuer besteht darin, daß alle innerhalb einer selbständig gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erfolgenden Lieferungen und Leistungen in der Weise belastet werden, daß ein bestimmter Prozentsatz der für die Lieferungen und Leistungen vereinnahmten Entgelte als Steuer zu entrichten ist. Um festzustellen, welche Stellung die Umsatzsteuer im heutigen Steuersystem einnimmt, ob sie zu der Kategorie der direkten oder indirekten Steuern, eine heute am meisten gebrauchte Bezeichnung zu rechnen ist, muß nach materiellen Unterscheidungsmerkmalen gesucht werden. Alle Steuern, mit Ausnahme der effektiven Vermögenssteuern, haben im weiteren Sinne das Einkommen als Quelle. Die einen erfassen es unmittelbar als Ganzes oder in seinen Teilen, andere hinwiederum treffen den Aufwand, den die Wirtschaftssubjekte aus ihrem Einkommen bestreiten. Erstere nennt man direkte, letztere indirekte Steuern. Weiterhin spielt für eine solche Beurteilung der sogenannte Wille des Gesetzgebers, die Tendenz, die in das Gesetz gelegt ist, eine wichtige Rolle. Es fragt sich also, ob die Umsatzsteuer bei dem endgültigen Träger der Steuer (Steuerdestinatar) auf dessen Einkommen und Leistungsfähigkeit unmittelbar abgestellt ist, oder nicht. Diese Unterscheidungsmerkmale hier angewandt, zeigen, daß die Umsatzsteuer zu den indirekten Steuern gehört, denn sie erfaßt das Einkommen nicht unmittelbar und läßt keine direkten Rückschlüsse auf das Einkommen des Steuerdistinatars zu.

II. Hauptteil.

Die Auswirkungen der Umsatzsteuer.

Das Umsatzsteuergesetz brachte die Buchführungs- bezw. Aufzeichnungspflicht für alle Betriebe, eine bis dahin den deutschen Steuergesetzen in diesem Umfange vollkommen unbekannte Erscheinung. Durch die vielen Spezialbestimmungen für die Verbuchung der steuerpflichtigen Entgelte, besonders bei der Ein- und Ausfuhr, ist der deutschen Wirtschaft eine wesentliche Mehrarbeit aufgebürdet worden, die jedoch aus finanzpolitischen Gründen gefordert werden mußte. Es darf auch nicht übersehen werden, daß dadurch die Uebersichtlichkeit des deutschen Wirtschaftslebens erheblich gefördert worden ist.

Die Abwälzung der Umsatzsteuer, die zwar nach dem Gesetz vorgesehen, aber nicht offen erfolgen darf, gelingt bei der Depression der Marktlage nicht immer. Müssen Waren unter dem Einkaufspreis abgestoßen werden, so wird trotzdem die Steuer erhoben; sie wirkt dann verluststeigernd. Der häufige Wechsel der konjunkturellen Lage läßt eine Abwälzung nicht immer gelingen. Die Umsatzsteuer zwingt daher zu fortwährender genauer Kalkulation. Der Steuerzahler ist gewissermaßen Inkassostelle des Reiches. Darin liegt insofern ein Gefahrenmoment, als der Steuerzahler bei Geldknappheit nur zu leicht geneigt ist, die Steuer vorläufig in seinem Betriebe zu verwenden, wodurch dann, wenn das Finanzamt plötzlich auf Zahlung drängt, und die Steuerbeträge sich summiert haben, unliebsame Komplikationen entstehen können.

Ist die Abwälzung der Umsatzsteuer jedoch tatsächlich gelungen, so kann das nicht ohne Einfluß auf die Preisgestaltung bleiben. Es ist dabei zu beachten, daß die Steuer in jeder Umsatzstufe erhoben wird und daher die Gesamtbelastung gleich der Summe der in den einzelnen Stufen gezahlten Umsatzsteuer ist, wobei noch hinzukommt, daß die Ware möglicherweise aus Material besteht, das vier- bis fünfmal und noch öfter von der Umsatzsteuer erfaßt wurde, ferner, daß zur Herstellung der Ware Maschinen benutzt wurden, die früher auch einmal durch die Umsatzsteuer belastet wurden.

Alle Güter, auch die zum Leben notwendigen, werden von der Umsatzsteuer verteuert. Der Verbraucherschaft stehen zwei Wege offen, sich der Steuerbelastung zu erwehren, entweder die Besteuerung und somit eine Schmälerung des Einkommens hinzunehmen, oder aber zu versuchen, den Einkommensverlust auszugleichen, also zur aktiven Steuerabwehr zu schreiten. Das kann durch Mehrarbeit geschehen. Diese Erscheinung bezeichnet man als Steuerproduktion, was von den Anhängern der indirekten Besteuerung als eine volkswirtschaftlich zu begrüßende Tatsache angesehen wird. Mehrarbeit kann jedoch von allen Bevölkerungsschichten nicht geleistet werden. Sodann können die Verbrauchermassen versuchen, die Steuerbelastung durch höhere Löhne auszugleichen, also die Steuer zurückzuwälzen. Solche Bestrebungen werden jedoch nur bei steigender Konjunktur von Erfolg sein.

Auch auf die Produktion wirkt sich die Umsatzsteuer aus. Die Folgen können zweifacher Art sein; sie zeigen sich nämlich durch die Rückwirkung der sozialen Folgen auf den Produktionsprozeß und durch die Erhebung der Steuer in den einzelnen Stufen der Produktion. Die erste Folge tritt besonders bei solchen Betrieben in Erscheinung, in denen die lebensnotwendigen Güter erzeugt werden, und da vor allem bei der Landwirtschaft. Erhöhte Kosten der Produktion, zu denen auch die Umsatzsteuer, da sie in jeder Produktionsphase erhoben wird, rechnet, bedingen erhöhte Preise. Die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Waren wird dadurch gegenüber den ausländischen, die überhaupt keine solche, oder doch nur eine geringe Umsatzsteuerbelastung kennen, herabgemindert. Ist die Steuer hoch, wie die von 1919 bis zum 1. 4. 1926 in Kraft gewesene Luxussteuer, so kann dadurch Absatzmangel und weiterhin teilweise Stillegung der Betriebe eintreten. Fast jede Betriebseinschränkung zieht Verluste nach sich, da dann ein Teil des Anlagekapitals brach liegt.

Weiterhin zeigen sich die Folgen der Umsatzsteuer bei allen Arten des Handels. Gefährlich kann sie dem Großhandel werden, da dieser im allgemeinen mit niedrigen Gewinnspannen arbeitet, die durch die Umsatzsteuer derartig dezimiert werden können, daß einzelne Zweige zum Erliegen kommen. Hat auch die Umsatzsteuer viel zur Bereinigung des nach dem Kriege übermächtig gewordenen Handels beigetragen, so bleibt doch die Gefährlichkeit der Umsatzsteuer für den Handel bestehen. Zum Schutze des Handels dient der § 7 des Gesetzes, wonach solche Umsätze steuerfrei bleiben, die den unmittelbaren Besitz der Ware nicht übertragen.

Bei der Einfuhr genießen die ausländischen Waren, da sie umsatzsteuerfrei eingeführt werden können, gegenüber den deutschen eine Einfuhrprämie in Höhe der Umsatzsteuer. Es wird daher angestrebt, die Einfuhr mit der jeweils in den einzelnen Waren enthaltenen Umsatzsteuerquote zu belasten. Die technische Durchführung erweist sich jedoch als unmöglich. Hier wird der Ausgleich besser durch den Zolltarif zu erreichen sein.

Die Ausfuhr ist ebenfalls umsatzsteuerfrei. Hier laufen die Bestrebungen darauf hinaus, durch ein Vergütungsverfahren die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Waren zu heben und die Umsatzsteuerbelastung auszugleichen, die jene infolge der vorher im Inlande vollzogenen Umsätze in sich bergen, bevor sie versandfertig zum Ausland gehen. Auch hier erweist sich die Durchführung als technisch unmöglich. Zwar kennt das Umsatzsteuergesetz eine Vergütung beim Ausfuhrhändler. Es liegt jedoch darin eine andere Tendenz, indem lediglich die auf dem letzten Vorumsatz lastende Umsatzsteuer erstattet wird, um die Gefahr der Ausschaltung des Ausfuhrhändlers zu beseitigen, die dann bestände, wenn beim Export ab Fabrikant die Ware steuerfrei, bei einem solchen ab Ausfuhrhändler um die Umsatzsteuer Fabrikant ./. Ausfuhrhändler verteuert wäre.

Die Umsatzsteuer fördert fast alle Arten der Betriebskonzentration, weil dadurch eine Umsatzsteuerersparung eintreten kann.

Besonders begünstigt sie die vertikale Konzentration, weil da eine Ersparung an Umsatzsteuer am deutlichsten in die Erscheinung tritt. Es sind mehrere Fälle bekannt, wo die Umsatzsteuer diese Art der Zusammenfassung beschleunigt hat.

Geringer muß der Einfluß der Umsatzsteuer auf die Kartellierung und Syndikalisierung bezeichnet werden.

Günstig hat sie dagegen auf die Bildung von Interessengemeinschaften eingewirkt, bis ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 14. 12. 1925 erging, das die Bildung von Interessengemeinschaften zur Ersparung von Umsatzsteuer für die Zukunft weniger günstig erscheinen läßt.

Vorteilhaft beeinflußt die Umsatzsteuer dagegen die Bildung von Organgesellschaften und die Ausbreitung der Konsumgenossenschaften, denn in beiden Fällen kann eine erhebliche Ersparung an Umsatzsteuer eintreten.

III. Hauptteil.

Die Auswirkung der Umsatzsteuer bei einzelnen Betrieben.

Die Untersuchung einer Lebensmittelgroßhandlung ergab, daß die Umsatzsteuer die Einfuhr ausländischer Produkte begünstigt, da diese umsatzsteuerfrei eingeführt werden und auch der an die Einfuhr sich anschließende Umsatz steuerfrei bleibt. Somit können Gewinne erzielt werden, während diese beim Verkauf mancher inländischer Produkte durch die Umsatzsteuer fast restlos absorbiert werden.

Die Untersuchung einer Mehlgroßhandlung hatte folgendes Ergebnis. Selbständiger Handel in inländischen Mehlen bei vorhergehender Lagerung und Umsortierung, wie die Firma es vor dem Kriege gehandhabt hatte, ist infolge der Umsatzsteuer nicht mehr möglich, da diese schon bei 1 v. H. die geringe Gewinnspanne derart schmälert, daß ein rentabler Handel nicht mehr gewährleistet ist. Die Firma fungiert daher beim Verkauf inländischer Produkte als Agenturfirma und treibt selbständigen Handel nur mit Auslandsware, der durch die zu erzielenden höheren Gewinne favorisiert wird.

Eine kleine Maschinenfabrik stellt bei einer Umsatzsteuer von 1 v. H. ihre Produkte um 1,59 v. H. teurer her als ein konzentrierter Betrieb. Diese Vorbelastung ist nicht abwälzbar, falls der konzentrierte Betrieb, der diese Vorbelastung nicht kennt, mit Konkurrenzpreisen an den Markt kommt. Die Umsatzsteuer wirkt daher nicht für alle Betriebe gleich und drängt zur vertikalen Konzentration.

Man könnte glauben, daß die Umsatzsteuer den Versand von Kohle ins Ausland in keiner Weise beeinflussen könnte, da die Ausfuhr umsatzsteuerfrei ist. Die Untersuchung einer nicht konzentrierten Zeche ergab jedoch, daß bei einem Umsatzsteuersatze von 1 v. H. sich eine innere indirekte Vorbelastung von 6,1 Pfennig für die Tonne Kohle und von 8,4 Pfennig für die Tonne Koks ergibt, die dadurch entsteht, daß die zur Gewinnung

der Kohle und zur Kokserzeugung gebrauchten Materialien der Umsatzsteuer unterlegen haben.

Selbst bei einem konzentrierten Betriebe ergibt sich bei einem Umsatzsteuersatze von 1 v. H. eine innere indirekte Vorbelastung, die für eine Tonne Stahlblech 0,79 RM. und bei einer Tonne Roheisen 9,88 Pfennig beträgt.

Die Untersuchung einer Konsumgenossenschaft, die für die Zeit vom 1. 7. 1924 bis 30. 6. 1925 einen Gesamtumsatz von 8 243 299,55 RM. erzielte und 60 v. H. aller verkauften Waren im eigenen Betriebe herstellt, ergab, daß sie infolge Ausfallens mehrerer Umsätze bei einem Steuersatz von durchschnittlich 1,9 v. H. eine Ersparnis von 250 501 RM. hatte, die der Warenverbilligung zugute kam.

Schlußbetrachtungen.

Die Umsatzsteuer bedeutet eine schwere Belastung für die deutsche Wirtschaft. Sie findet nur in dem gestiegenen Finanzbedarf des Reiches ihre Begründung. Ohne die Umsatzsteuer könnte der Etat nicht balanzieren. Seit der Einführung hat sich die Wissenschaft fortgesetzt mit dem Problem der Umsatzsteuer beschäftigt. Neue Systeme, die an die Stelle des jetzigen treten sollen, sind entstanden. Es sind dies:

1. Die Produktions- und Fabrikatsteuer, bei der die Versteuerung nur einmal beim Hersteller erfolgt, während die übrigen Umsätze steuerfrei bleiben.

2. Die Kleinhandelssteuer (Einzelhandelssteuer), die im Gegensatz zu Fabrikatsteuer die Versteuerung in die letzte Umsatzstufe beim Uebergang der Ware vom Kleinhändler an den Konsumenten legen will.

3. Die veredelte, sogenannte von Siemensche Umsatzsteuer, bei der nur der jeweilige Mehrerlös beim Verkauf einer Ware versteuert werden soll.

4. Die Phasensteuer, eine Umsatzsteuer, die nach einer bestimmten Phase unter Berücksichtigung der Zahl der Umsätze, die eine Ware normalerweise tätigt, zur Erhebung gelangt. Dieses System ist in Oesterreich eingeführt und hat sich dort bewährt.

Allen Systemen haften aber derartige Mängel an, daß keins in der Lage ist, das jetzige zu ersetzen und bei gleichem Verwaltungsapparat und Aufwand ein derartiges finanzielles Ergebnis zu erzielen. Das ist jedoch ausschlaggebend, solange die ungeheuren Reparationszahlungen geleistet werden müssen. Es ist daher höchstens eine weitere Herabsetzung der Umsatzsteuer auf 0,5 v. H. zu befürworten.